Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Uferi, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. XLII.

Bern, den 24. Oftob. 1799. (2. Brumaire VIII.)

de stidenden Lembera der delvet

Gefeigebung.

Groffer Rath, 14. Oft

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botichaft des Direktoriums, Beulieferungen betreffend.)

ternehmer einen gemiffen Bortheil Darbietet, fo uberwiesen werde, indem er nicht fiebt, Daß übersteigt er doch keineswegs das Verhaltnis das Direktorium je zu solchen Vorschussen bes und die Sorgen und Bemühungen, denen sie rechtigt war. im Falle sind, sich zu unterziehen. Das Die Huber stimmt im Allgemeinen der Verweis rektorium hatte gehofft, Sie werden seinen Ab. sung an eine Commission bei. such n folgt Hubern, und fodert Verweisung Commissärs Ordonateurs für die Summe von 200tausend Franken auf Rechnung der Nükber einen ähnlichen frühern Gegenstand in eine Jahlung von den Darschiffen gemachten Unfo: Commiffion vereinigt waren. berungen protestirt worden; ein Vorfall, ben Roch folgt. es nicht voraussehen konnte, und der es in Dieser lette Antrag wied angenommen, und Die Rothwendigfeit fegte, den Unternehmern mit in Diefe Commiffion geordnet: Suber, Rubn, Unterftugung beigufteben, damit es nicht am Zimmermann, Bergog bon Effingen und Dienste fur Die Urmee in einem Zeitpunft man: Schneiber. geln mochte, wo die plozliche Unterbrechung die Das Kantonsgericht von Luzern fodert einen perdrußlichsten Folgen hatte nach sich ziehen Theil seiner Besoldung, die nun schon seit tonnen.

Das Direktorium hat sich immer beeisert, Beamen im gleichen Fall sind, und sobert und fahrt mit aller Anstrengung fort, damit es Berweisung ans Direktorium, mit Einladung, für die von der Ration gemachten Darschusse diesem gerechten Begehren zu entsprechen. Die Rikbezahlung erhalte. Was für andere Dieser Antrag wird angenommen. Mittel stehen noch in seiner Gewalt? Durch Der Verbalprozes der Wahlversammlung von das Gesez aufgefodert, den ungluflichen Ge: Luzern wird verlesen, und dem Senat mitges meinden Erleichterung zu berfchaffen , that es theilt. zu Erreichung dieses Endzweks sein möglichstes. Die Commission über Bestimmung der Rassen, Ueberzeugt, daß es hierin seine Pflicht gethan in die die Nationalbussen fallen sollen, wird habe, ist es nicht weniger überzeugt, B. Gefez, durch Carmintran, und die Commission über geber, Sie werden ihm die Gerechtigkeit wieder: Requisitionen durch Pellegrini erganzt. fahren laffen, die ihm gebühret, und die obigen Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal Erflarungen werden mehr als jemals das Berelverlefen, und Soweise in Berathung genommen:

trauen befestigen, welches zwischen Ihnen und und ihm herrschen soll.

Republikanischer Gruß!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Gabarn.

Im Ramen des Direftoriums ber Generalfefr. Mouffon.

Underwerth fodert, daß diese Bothschaft Obgleich er beim erften Unblif für die Une mit dem gefchloffenen Bertrag einer Commission

einem gangen Jahr rutftandig ift.

herzing b. Eff. bedauert, daß bie melften

An den Genat.

Infolge bes Gesetzes vom 5. herbstm. 1799 doch schwerlich selbst verschaffen konnen. uber Die ftebenden Eruppen Der helvetifchen Republik, und in Erwägung, daß die bishe Litterarische Gesellschaft des Kantons rigen Borschriften fiber den Unterhalt der ftes henden Truppen einzig in dem Gefes bom 15. Mug. enthalten find, welches aber burch fpatere Gefete in vielen Puntten aufgehoben morden; (Befchluß ber Debatten über die Frage : mas daß die neue Organisation der stehenden Trups pen mehrere neue Berfügungen erfodert; baß es mithin nothwendig ift, sowohl die bleibenden ehemaligen Berordnungen über diefen Gegen ffand, als auch Diejenigen, welche bie neue Organisation erfodert, in ein Ganges zusam, ans; namlich Die: In welchem Berhaltnife menzubringen, damit die gehörige Ordnung stehet der Staat zur Sittlichkeit einzelner Bur und Deutlichkeit beibehalten werde;

beschlossen:

I. Die Militarperfonen aller Grade unter Des Staats umfchrieben unb festgefest. den stehenden Truppen der helvetischen Res publit, beziehen den Gold und die Rationen bochfter und legter Staatszwet fenn.

Ungen Brod und 8 Ungen Bleifch.

pferd in 15 Bfund Deu und einem halben er foll ihn (Burger) nach feinem Sinne Bern : Mas Saber; fur ein Zugpferd in 18 gluflich machen. — Aber auch ber Staat konnte Pfund Seu und einem halben Bern-Das Sar Das Bolt nach feinen Begriffen glutlich ber; das Pfund zu 16 Ungen.

und Pferde halten, als ihr Rationen angewies Der Bolferechte von Seiten Des Staats ift von

tirt ift, fo find Diefe legtern ihrer Ginquartie, Den Der Staatsverwaltung. rung nichts weiter schuldig, als das Quartier, Aus dem namlichen Grunde fann die Der Feuer und Licht, fo wie bas jum Rochen volltommnung des Menfchen eben fo nothige Galg.

6. Es wird ein folgendes Gefes bestimmen, genommen werden. in welchen Fallen und wie viel die Truppen Bervollfommung und einen bestimmten Be fomobl an Solg und Rergen gu fodern haben, griff; es bezeichnet die successive Entwicklung als was ihnen auch in Betreff der Quartiere Der menschlichen Krafte und Unlagen; - aber aufomme.

diefelben im Felde entweder gar nicht, ober (Die Fortfetung folgt.)

Lugern. 38fte Gigung.

(Fortfetzung.)

fann der Staat gegen öffentlicher Unfichers beit thun, ohne der individuellen Freiheit ju nabe zu treten?)

Mohr: Diefe Frage fest eine andere vor ans; namlich Die: In welchem Berhaltniffe ger? Und gur Beantwortung Diefer muffen wir den bochsten und letten Zwek des Staats ber hat der groffe Rath nach erflarter Dringlichfeit fimmen; benn durch ibn werden die Grenzen, d.i. die Rechte und Pflichten, die d.i. Gewalt

Gluffeligkeit (Boltsglut) tann nicht nach der beiliegenden Tabelle, oder Befoldungs, ligfeit ift etwas fehr relatives, also etwas Etat. 1) 2. Gine Ration Lebensmittel besteht in 24 in Dicfes , jener in etwas anders. Und nun ware fie bochfter und letter Staatszwet, 10 3. Eine Ration Fourage beffeht fur ein Reit; mare jeder Burger befugt, vom Staat ju fodern, ber; das Pfund zu 16 Ungen. machen wollen; und fo hatte die Willtühr 4. Keine Militarperson darf mehrere Bediente frenes Spiel. Alle Einschrantung (Berletzung) Reiner Militarperfon werden mehr Diefem immer als nothwendiges Mittel gur Bu Rationen vergütet oder ausgeliefert, als fie forderung des Bolfsglückes angegeben worden. wirklich Bediente und Pferde halt. Die Maxime: salus populi suprema lex esto-5. Wenn eine Truppe bei Burgern einquar ift ein zweischneidendes Schwerdt in den Sans

wenig jum bochften und legten Staatszwef ans Freilich giebt' das Wort ju welcher Willführ geben nicht die Mittel Un 7. Alle Obers Offiziers beziehen die Rationen lag, burch Die Diese Entwicklung befordert in Lebensmitteln nur denngamal, wenn fie fich werben foll! - nur ein Beifpiel aus vielen. 1) Es ist sehr wenig von demjenigen der bisherigen Bahnte der Staat, (oder gabe er sich das Unsbelvetischen Legion (S. Republikaner B. III.) seinung; irgend ein religioser Eultus verschieden.